



Informationsschreiben Pandemie/Coronavirus

Arbeitslosenversicherung

Die wichtigsten Änderungen in Kürze

Der Bundesrat hat am 25. März 2020 einige Entscheidungen getroffen, die einen Einfluss auf die Rechte und Pflichten von versicherten Personen haben. Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Arbeitslosenkassen (ALK) arbeiten eng mit dem Bund zusammen, um Ihnen während der ausserordentlichen Lage schnell und unkompliziert zu helfen. In diesem Informationsschreiben erfahren Sie, was diese Entscheidungen für Sie konkret bedeuten.

1) Erhöhung der Anzahl der Taggelder

Für die Geltungsdauer der *COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung* erhalten alle versicherten Personen maximal 120 zusätzliche Taggelder. Von den zusätzlichen Taggeldern profitieren Personen, die im März 2020 anspruchsberechtigt waren. Wie viele zusätzliche Taggelder Ihnen effektiv zustehen, hängt davon ab, wie lange die Verordnung in Kraft ist.

Personen, die am 1. März 2020 noch anspruchsberechtigt waren und kurz vor der Aussteuerung stehen, werden vorerst nicht ausgesteuert und erhalten weiterhin Taggelder ausbezahlt.

Diese Anpassungen werden automatisch vorgenommen. Sie müssen nichts unternehmen. Das Formular «Angaben der versicherten Person» müssen Sie wie gehabt einreichen. Für weitergehende Fragen steht Ihnen Ihre Arbeitslosenkasse gerne zur Verfügung.

2) Verzicht auf die Einreichung des Nachweises von Arbeitsbemühungen

Die Stellensuche ist im Rahmen der Möglichkeiten weiter zu führen. Bewerben Sie sich so oft es Ihnen aufgrund der Stellenangebote möglich ist.

Auf die Einreichung des Formulars «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» wird während der ausserordentlichen Lage verzichtet. Im ersten Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen, den Sie nach der ausserordentlichen Lage einreichen, müssen alle seit März 2020 getätigten Arbeitsbemühungen aufgeführt sein.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen Ihr Personalberater/Ihre Personalberaterin gerne zur Verfügung.

3) Allgemeine Informationen

Über die Gültigkeitsdauer der *COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung* entscheidet der Bundesrat. Sobald feststeht, wann die Verordnung ausser Kraft gesetzt wird, erhalten Sie erneut ein Informationsschreiben.

Sämtliche aktuellen Informationen finden Sie auf der zentralen Informationsplattform der Arbeitslosenversicherung, www.arbeit.swiss.